

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
24/031

Status:

öffentlich

**Annahme jährlicher freiwilliger Zahlungen nach § 6 EEG 2023; Freiwillige
 Zuwendung ohne Gegenleistung der Windpark GmbH & Co. Dietrichsfeld KG**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen	13.02.2024	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	19.02.2024	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	22.02.2024	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die Annahme einer freiwilligen Zahlung ohne Gegenleistung der WP GmbH & Co. Dietrichsfeld KG, Holzweg 87, 26605 Aurich in Höhe von 0,2 ct/kWh/jährlich gem. § 111 Abs. 8 NKomVG und den hierfür erforderlichen Abschluss des angebotenen Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023.

Sachverhalt:

Die WP GmbH & Co. Dietrichsfeld KG plant die Errichtung und den Betrieb von 3Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Stadt Aurich. Die errichteten WEA weisen jeweils eine installierte el. Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf und erfüllen damit die Voraussetzungen für freiwillige Zahlungen des Betreibers nach § 6 EEG 2023.

Die WP GmbH & Co. Dietrichsfeld KG hat der Stadt Aurich mit Eingang 24.01.2024 ein Vertragsangebot zur freiwilligen Zahlung von 0,2 cent/kWh/Jahr gemäß § 6 EEG 2023 übermittelt. Die so ermittelten Zahlungsbeträge werden entsprechend dem in einem Radius von 2.500 Metern über Mittelpunkt der WEA betroffenen Stadtgebiet umgelegt. Das Gebiet der Stadt Aurich ist mit durchschnittlich 58,14 % betroffen. Der angebotene Betrag entspricht der maximal nach § 6 EEG 2023 möglichen Zahlung.

Bei den von der WP GmbH & Co. Dietrichsfeld KG geplanten WEAs ist nach Betreiberangaben mit einer Stromerzeugung von insgesamt 37.000.000 kWh/Jahr zu rechnen.

Der angebotene Vertrag hat eine reguläre Laufzeit von 20 Jahren bis zum 31.12.2042 und kann einseitig von der Stadt Aurich zum Ende jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Er entspricht im Übrigen weitgehend dem vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Auftrag gegebenen Mustervertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen. Für die Vertragsannahme besteht eine Frist bis zum 27.02.2024.

Da die Zahlung nach § 6 EEG 2023 freiwillig geleistet wird und nicht von Gegenleistungen der Stadt abhängig gemacht werden darf, wird diese als annahmebedürftige Spende im Sinne der

§§ 111 Abs. 8 NKomVG, 26 KomHKVO angesehen.

Gem. der Regelung der Stadt Aurich vom 01.09.2011 (Vorl.Nr. 11/108) über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring) entscheidet der Rat über die Annahme von Zuwendungen von über 2.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des angenommenen Windertrags sowie der zugewiesenen Anteile ist mit Erträgen in der gesamten Vertragslaufzeit von insgesamt ca. 800.000 € (40.000 €/a) zu rechnen.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Anlagen:

Vertrag zu § 6 EEG 2023 zwischen der Stadt Aurich und WP Dietrichsfeld

gez. Feddermann